

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg

Vom 28. Januar 2004

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. September 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 28. Januar 2004 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), genehmigt.

I.

ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des wirtschaftlichen und sozialen Lebens wissenschaftlich zu erfassen versteht, in den grundlegenden Fragen des Faches ausreichende Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, hierüber ein selbstständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil abzugeben.

§ 2

Diplomgrad

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften verleiht auf Grund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Kauffrau“ oder „Diplom-Kaufmann“.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, davon vier Semester für das Grundstudium und fünf Semester für das Hauptstudium einschließlich Diplomarbeit.

§ 4

Prüfungsmodalitäten

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen und benoteten Seminarleistungen durchgeführt.

(4) In den Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(6) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach den Sätzen 1 und 2 ist der/die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(7) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung werden durch eine Studienordnung ergänzt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die beteiligten Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer hören. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann jeder Prüfung beiwohnen.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen bzw. Professoren oder zwei Professorinnen bzw. Professoren und eine nach § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG dieser Gruppe zugehörnde Dozentin bzw. ein nach § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG dieser Gruppe zugehörnder Dozent, eine Dozentin bzw. ein Dozent nach § 167 Absatz 1

HmbHG oder eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre.

(4) Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren, der Dozentinnen und Dozenten, der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Prüfungsausschuss auf zwei Jahre, die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Studierenden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf ein Jahr. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(5) Der Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften wählt für zwei Jahre die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw., bei ihrer bzw. seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit den einzelnen Prüfungsfällen zusammenhängenden Angelegenheiten verpflichtet.

(7) Der Ausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden Entscheidungsbefugnisse übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden entscheidet der gemäß § 66 HmbHG zuständige Widerspruchsausschuss, wenn die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dem Widerspruch nicht stattgibt.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen durch Beschluss des Fachbereichsrates beschränkt werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung geboten ist. Die Beschränkungen und das angewandte Auswahlverfahren sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 7

Zweck und Zulassungsvoraussetzung
der Diplom-Vorprüfung

(1) Der Prüfling soll in der Diplom-Vorprüfung nachweisen, dass er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. an der Universität Hamburg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist oder eingeschrieben gewesen ist und
3. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang wie zum Beispiel Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieur und Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat und
4. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden, abgegeben hat.

Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Nachweise und Unterlagen vorzulegen bzw. welche Erklärungen abzugeben sind.

§ 8

Durchführung der Diplom-Vorprüfung
und Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung wird unter Aufsicht des Prüfungsausschusses studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus Leistungsnachweisen über die gemäß § 6 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse in den folgenden Fachgebieten:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Buchhaltung,
4. Recht der Wirtschaft,
5. Mathematik,
6. Statistik,
7. Datenverarbeitung.

Die Leistungsnachweise in den obigen Fachgebieten sind jeweils durch Klausuren zu erbringen. Die Dauer der Klausuren beträgt im Fachgebiet Nummer 1 insgesamt sechs

Zeitstunden, in den Fachgebieten Nummern 2, 4, 5 und 6 jeweils insgesamt vier Zeitstunden; im Fachgebiet Nummer 3 beträgt die Dauer der Klausur(en) insgesamt eine Zeitstunde, im Fachgebiet Nummer 7 insgesamt zwei Zeitstunden. Im Fachgebiet Nummer 7 ist ein Rechnerpraktikum zu absolvieren. Die nähere Bestimmung der erforderlichen Einzelleistungen erfolgt in der Studienordnung.

(2) Die Klausuren werden von denjenigen Angehörigen des Lehrkörpers abgenommen und beurteilt, welche die Veranstaltungen abhalten, die zum Erwerb des Leistungsnachweises führen. Die Verwendung von Multiple Choice Aufgaben und vergleichbaren Prüfungsformen ist zulässig.

(3) Zu jeder Prüfung ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsamt zu dem von dort festgesetzten Termin erforderlich. Eine Meldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Meldung zu den Klausuren.

(5) Die Meldetermine sollen frühestens fünf Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit liegen und mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden.

(6) Versäumt ein Prüfling die Meldefrist zu den Klausuren aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann eine verspätete Meldung nur berücksichtigt werden, wenn die Organisation der Prüfungen noch nicht abgeschlossen ist und der Prüfling seine verspätete Meldung rechtfertigen und mit Nachweisen belegen kann.

(7) Im Anschluss an Vorlesungen werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet am Ende der Vorlesungszeit statt, die zweite in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Der Prüfling meldet sich verbindlich zu den jeweiligen Abschlussprüfungen an. Wird die erste Klausur nicht bestanden, so ist nach Anmeldung die Teilnahme an der zweiten Abschlussprüfung möglich. Erste und zweite Prüfung gelten als zwei Prüfungsversuche.

(8) Die in den Klausuren und im Proseminar erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1,0),
gut	(2,0),
befriedigend	(3,0),
ausreichend	(4,0),
nicht ausreichend	(5,0).

Bei der Benotung von Prüfungsleistungen oder Teilleistungen ist die Verbesserung oder Verschlechterung einer Note um 0,3 zulässig, wobei die Note „sehr gut“ (1,0) nicht verbessert, die Note „ausreichend“ (4,0) nicht verschlechtert und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) nicht modifiziert werden darf.

(9) Erscheint der Prüfling nach der Anmeldung zur Prüfung nicht zur Anfertigung der Klausur oder liefert er sie nicht ab, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, so wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet. Krankheit gilt nur dann als triftiger Grund, wenn sie dem Prüfungsamt unverzüglich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Andere triftige Gründe müssen ebenso unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Krankheit des Prüflings im Sinne dieser Vorschrift steht der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(10) Schutzvorschriften zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Prüflings für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG).

(11) Der Prüfling erhält für ein Fachgebiet einen Leistungsnachweis, wenn alle Teilleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt wurden. Bei mindestens ausreichender Klausur kann die Note dieser Klausurleistung auf Grund zusätzlicher veranstaltungsbegleitend erbrachter Leistungen um maximal 0,7 verbessert werden. Die Gesamtnote des Fachgebietes errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; die Gewichtung erfolgt entsprechend der Klausurdauer der Teilgebiete.

(12) Die Gesamtnote des Fachgebietes lautet bei einem gewogenen arithmetischen Mittel

von 1,0 bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 9

Ergebnis der Diplom-Vorprüfung

(1) In den in § 8 Absatz 1 genannten Fachgebieten muss bis zum Beginn des fünften Fachsemesters für jede der erforderlichen Prüfungen ein Leistungsnachweis vorgelegt werden; dabei kann eine nicht bestandene Einzelleistung zweimal wiederholt werden. Höchstens drei Teilleistungen, die der Prüfling bis zum Beginn des fünften Fachsemesters erfolglos zu erlangen versucht hat, können noch im fünften Fachsemester erworben werden. In besonderen Härtefällen sind Ausnahmen zulässig. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine dritte

Wiederholung einer nicht bestandenen Einzelleistung ist nicht möglich.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung gemäß § 8 Absatz 1 innerhalb der in § 9 Absatz 1 festgelegten Frist mit einer mindestens ausreichenden Note erbracht worden ist.

(3) Ein Leistungsnachweis kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, wenn sich der Prüfling bei der Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung versucht oder begangen oder den geordneten Ablauf der Prüfung erheblich gestört hat.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem derselben Rahmenordnung unterliegenden Studiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder an der Universität Hamburg in dem Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre bzw. in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften für das Lehramt Oberstufe – Berufliche Schulen – erbracht wurden, werden angerechnet.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen.

(4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Fachgebiete gemäß § 8 Absätze 11 und 12 und die Gesamtnote enthält. Hinter den Noten sind die differenzierten Noten in Dezimalform mit einer Stelle nach dem Komma in Klammern anzugeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Bei der Berechnung der Vordiploms-Gesamtnote werden die Gesamtnoten der Fachgebiete mit dem Umfang der Lehrveranstaltungen gewichtet. Die als gewichteter Durchschnitt resultierende Vordiploms-Gesamtnote wird wie folgt gerundet:

von 1,0 bis 1,5 sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 gut,

über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
über 4,0 nicht ausreichend.

(3) Hat der Prüfling im Rahmen einer Prüfung sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, eine Täuschung versucht bzw. begangen oder den geordneten Ablauf der Prüfung erheblich gestört, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern das Zeugnis bereits ausgehändigt ist, hat es der Prüfling zurückzugeben.

(4) Die nach Absatz 3 erforderlichen Entscheidungen trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III.

DIPLOMPRÜFUNG

§ 12

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. die Diplom-Vorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine nach § 10 Absatz 2 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat und
3. an der Universität Hamburg für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist oder gewesen ist und
4. die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang wie zum Beispiel Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsingenieur und Wirtschaftsinformatik an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im ersten Semester des Hauptstudiums gestellt werden. Als erstes Semester des Hauptstudiums gilt das Semester, dessen Vorlesungszeit beginnt, nachdem die letzte Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Der Antrag muss eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden, enthalten.

(3) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die

Zulassung zur Diplomprüfung. Sie berechtigt zur Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Sofern maximal drei Teilleistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung ausstehen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung gestatten. Die fehlenden Leistungsnachweise für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung sind bis zum Ende des Semesters, in dem der Antrag gestellt wird, nachzureichen. Falls die fehlenden Leistungsnachweise aus der Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des betreffenden Semesters erbracht werden, wird die endgültige Zulassung zur Diplomprüfung erteilt. Anderenfalls wird die vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung widerrufen; die Entscheidung ist dem Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Nach dem Widerruf können keine weiteren Prüfungen des Hauptstudiums abgelegt werden, bis die restlichen Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung erworben sind.

(5) Kann jemand ohne sein Verschulden die Unterlagen nach § 12 Absatz 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise bringen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 13

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie wird in den fünf Prüfungsfächern studienbegleitend durchgeführt. Die Fachprüfungen bestehen aus:

1. Abschlussprüfungen zu Vorlesungen und Übungen und
2. benoteten Seminarleistungen.

(2) Lehrveranstaltungen, die zu Prüfungen führen, können frei gewählt werden, soweit diese Prüfungsordnung nicht Einschränkungen regelt. Die Studienordnung definiert die Veranstaltungskategorien, die zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Sinne dieser Prüfungsordnung zählen.

(3) Prüfungen werden in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern abgenommen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) Pflichtfächer sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

(5) Es müssen zwei Wahlpflichtfächer nachgewiesen werden. Als erstes Wahlpflichtfach muss eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre gewählt werden. Als zweites Wahlpflichtfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

1. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
2. Entwicklungstheorie und -politik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Geschichte der Volkswirtschaftslehre,
5. Industrieökonomik und Wettbewerbspolitik,
6. Ökonometrie,
7. Ökonomische Analyse des Rechts,
8. Politische Wissenschaft,
9. Recht der Wirtschaft,
10. Regional- und Verkehrswissenschaft,
11. Soziologie,
12. Statistik,
13. Umweltökonomie,
14. Wirtschafts- und Organisationspsychologie,
15. Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Ein Wechsel des dritten Pflichtfaches oder eines Wahlpflichtfaches ist durch schriftlich beantragte Ummeldung beim Prüfungsausschuss einmal möglich.

Fachbereichsexterne Wahlpflichtfächer können nur gewählt werden, wenn Leistungsnachweise im Sinne dieser Prüfungsordnung angeboten werden.

(6) Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:

1. Bankbetriebslehre,
2. Betriebswirtschaftliche Logistik,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Handelsbetriebslehre,
5. Industriebetriebslehre,
6. International Taxation,
7. Internationales Management,
8. Marketing,
9. Öffentliche Wirtschaft,
10. Personalwirtschaftslehre,
11. Revisions- und Treuhandwesen,
12. Unternehmensforschung,
13. Versicherungsbetriebslehre,
14. Wirtschaftsinformatik.

(7) Auf Antrag können zusätzlich Prüfungen in höchstens zwei Fächern (Zusatzfächer) abgelegt werden. Zusatzfächer können aus den Speziellen Betriebswirtschaftslehren und den Wahlpflichtfächern gewählt werden. Auf Antrag

können ferner alle Fächer, die an der Universität Hamburg in Lehre und Forschung ausreichend vertreten sind und in sinnvollem Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium stehen, als Zusatzfach zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Für die Prüfungen in Zusatzfächern gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die Zusatzfächer und ihre Noten werden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch für das Bestehen der Diplomprüfung und bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14

Bestehen der Diplomprüfung, Noten

(1) Für das Bestehen der Diplomprüfung müssen mindestens 150 Leistungspunkte erworben werden. Diese sind wie folgt zu erwerben:

1. 120 Leistungspunkte in den fünf Prüfungsfächern nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden Bestimmungen;
2. 30 Leistungspunkte durch die Diplomarbeit.

(2) In Vorlesungen können pro Semesterwochenstunde zwei Leistungspunkte, insgesamt aber nicht mehr als acht Leistungspunkte erworben werden. Wird zu einer Vorlesung im Umfang von zwei oder drei SWS eine Übung im Umfang von mindestens einer SWS angeboten, so kann ein zusätzlicher Leistungspunkt erworben werden. In einem Seminar können sechs Leistungspunkte erworben werden. Werden Prüfungsleistungen nicht erbracht, so werden Maluspunkte vergeben. Die Anzahl der Maluspunkte pro Lehrveranstaltung entspricht der der Leistungspunkte.

(3) Für jeden zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling wird ein Leistungs- und Maluspunktekonto eingerichtet, in das dieser nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten jederzeit Einblick nehmen kann.

(4) Jeder Prüfling hat das Recht, während seines Hauptstudiums insgesamt zweimal die Annullierung einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung und die Streichung der mit dieser Prüfungsleistung erworbenen Maluspunkte zu verlangen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Diplomarbeit.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „sehr gut“ (1,0), „gut“ (2,0), „befriedigend“ (3,0) oder „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist. Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so müssen sämtliche Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden sein. Bei der Benotung von Prüfungsleistungen oder Teilleistungen ist die Verbesserung oder Verschlechterung einer Note um 0,3 zulässig, wobei die Note „sehr gut“ nicht verbessert, die Note „ausreichend“ nicht verschlechtert und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) nicht modifiziert werden darf.

(6) Bei der Berechnung der Fachnoten werden die zu jedem Prüfungsfach zählenden Prüfungsleistungen mit den

ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die als gewichteter Durchschnitt resultierende Fachnote wird wie folgt gerundet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0,
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0,
über 4,0	5,0.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die fünf Fachnoten mit der Anzahl der Leistungspunkte der zu einem Prüfungsfach gehörenden Lehrveranstaltungen gewichtet. Die Note der Diplomarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Die als gewichteter Durchschnitt resultierende Gesamtnote wird wie folgt gerundet:

Von 1,0 bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

§ 15

Prüfungsberechtigung und Prüfer

Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur in Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von hauptberuflich an der Universität Hamburg Beschäftigten entsprechend ihrer Lehrbefugnis angeboten werden. Das Erbringen von Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen von nicht hauptberuflich an der Universität Hamburg Lehrenden bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sätze 1 und 2 gelten analog für Diplomarbeiten.

§ 16

Durchführung des studienbegleitenden Prüfungsverfahrens

(1) Vor Beginn jedes Semesters veröffentlicht der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach die Liste der Lehrveranstaltungen, in denen in dem betreffenden Semester Leistungspunkte erworben werden können. Die Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben werden können, sind von den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern in ihren Ankündigungen entsprechend zu bezeichnen.

(2) In einer Lehrveranstaltung können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung zum Hauptstudium gehört,
2. der Prüfungsausschuss festgelegt hat, dass die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird und
3. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Für Wahlpflichtfächer oder Zusatzfächer, die fachbereichsextern angeboten werden, können vom Prüfungsausschuss abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Zu jeder Prüfung ist eine schriftliche Meldung beim Prüfungsamt zu dem von dort festgesetzten Termin erforderlich. Die Meldetermine sollen frühestens fünf Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit liegen und mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden. Eine Meldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Termine für die Meldung zu den Abschlussprüfungen zu Vorlesungen und Übungen sowie die Anmeldetermine zu den Seminaren.

(5) Versäumt ein Prüfling die Meldefrist zu den Abschlussprüfungen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, kann eine verspätete Meldung nur berücksichtigt werden, wenn die Bearbeitung der Meldungen für die Organisation der Prüfungen noch nicht abgeschlossen ist und der Prüfling seine verspätete Meldung rechtfertigen und mit Nachweisen belegen kann.

(6) Im Anschluss an Vorlesungen werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet am Ende der Vorlesungszeit statt, die zweite in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Der Prüfling meldet sich verbindlich zu den jeweiligen Abschlussprüfungen an. Bei mindestens ausreichender Klausurleistung (4,0) kann die Note auf Grund zusätzlicher veranstaltungsbegleitend erbrachter Leistungen um maximal 0,7 verbessert werden. Wird die erste Prüfung nicht bestanden, so ist nach Anmeldung die Teilnahme an der zweiten Abschlussprüfung möglich. Erste und zweite Prüfung gelten bei der Berechnung der Maluspunkte als jeweils ein Prüfungsversuch.

(7) Wer mit einer Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt hat, erhält darüber einen Leistungsschein mit Leistungspunkten.

(8) Erscheint der Prüfling ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung, so erhält er Maluspunkte gemäß § 14 Absatz 2.

(9) In einem Seminar können durch eine Hausarbeit und eine zweite Teilleistung, die – nach Wahl der Veranstalterin bzw. des Veranstalters – aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer regelmäßigen Präsentation des

Projektfortschritts in einem Projektseminar bestehen kann, sechs Leistungspunkte erworben werden. Abweichungen von der Regelung der Teilleistungen gemäß Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden.

Die Art der zweiten geforderten Prüfungsleistung ist vor dem Anmeldeschluss für die Prüfung festzulegen und bekannt zu machen. Wenn bei beiden Teilleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist, erhält der Prüfling Leistungspunkte. Wird eine übernommene Hausarbeit in einem Seminar nicht fristgerecht abgegeben, so werden Maluspunkte vergeben.

§ 17

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

(1) In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem Gebiet der Lehrveranstaltung mit den auf diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lehrinhalten der Lehrveranstaltung und aus der Studienordnung.

(2) Die Abschlussprüfung besteht entweder aus einer Klausur oder – nach Wahl des Veranstalters – aus einer mündlichen Prüfung. Bei Klausuren ist die Verwendung von Multiple Choice Aufgaben und vergleichbaren Prüfungsformen zulässig. Die Art der geforderten Prüfungsleistung ist vor dem Anmeldeschluss für die Prüfung festzulegen und bekannt zu machen. Die Klausur dauert im Regelfall 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung, wobei Übungen nicht eingerechnet werden. Klausuren werden unter Aufsicht abgenommen. Der Prüfling hat die Prüfungsleistung allein und selbstständig zu erbringen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Prüfling wenigstens zwei Wochen vor der Klausur bekannt zu geben. Die Klausurergebnisse sollen innerhalb von vier Wochen nach dem Klausurtermin bekannt gegeben werden.

(3) Falls der Prüfling für den Prüfungszeitpunkt durch ärztliches Attest eine Arbeitsunfähigkeit glaubhaft macht und unverzüglich anzeigt oder aus einem anderen triftigen Grunde nicht zur Prüfung erscheint, werden keine Maluspunkte gemäß § 14 Absatz 2 vergeben. Hinsichtlich der Anforderungen an das ärztliche Attest gilt § 8 Absatz 9 Satz 3. Krankheit des Prüflings im Sinne dieser Vorschrift steht der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

§ 18

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie den in dieser Prüfungsordnung geforderten entsprechen und gleichwertig sind. Diplomarbeiten, die bereits zu einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss (Diplom-

Volkswirt/Diplom-Volkswirtin) geführt haben, sind nicht anrechenbar für einen Abschluss als Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau.

(2) Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19

Verfahren bei mündlichen Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Es sollen höchstens vier Prüflinge zur gleichen Zeit geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Prüfling.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Prüfung und ihre Bewertung vorzutragen; dieses und gegebenenfalls die Einwendungen sind im Protokoll zu vermerken.

(4) Mitglieder der Hochschule, vor allem Studierende des gleichen Studiengangs, sind bei mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Prüfer bzw. der Prüfer können die Öffentlichkeit auf Antrag des Prüflings ausschließen.

§ 20

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Problem aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate.

(2) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Zur Diplomarbeit kann sich nur anmelden, wer Leistungspunkte aus mindestens zwei Seminaren erworben hat.

(4) Mit der Meldung zur Diplomarbeit ist eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem wirtschaftswis-

senchaftlichen Fach gemäß § 13 Absatz 4 oder 5 die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Hierbei ist ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers als Betreuerin bzw. als Betreuer vorzuschlagen. Dem Antrag ist nach Möglichkeit zu folgen; ein Abweichen ist nur im Einvernehmen zwischen der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden und der vorgeschlagenen Betreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Betreuer zulässig; der Prüfling ist vorher anzuhören. Die Festlegung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowohl dem Prüfling als auch der Betreuerin bzw. dem Betreuer mitgeteilt.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt; Themenvorschläge des Prüflings kann die Betreuerin bzw. der Betreuer nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen. Das Thema ist so zu formulieren, dass es in sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Diplomarbeit wird dem Prüfling von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt; der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Zeiten, in denen nach einem Attest, das den Anforderungen gemäß § 8 Absatz 9 genügt, Arbeitsunfähigkeit besteht oder in denen aus sonstigen, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungszeit bis höchstens sechs Wochen nicht angerechnet, sofern der Prüfling dies unverzüglich anzeigt. Bei längerer begründeter Arbeitsunfähigkeit wird die Diplomarbeit mit neuem Thema wiederholt, was nicht als Wiederholung im Sinne von § 21 Absatz 3 gilt.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und keine unzulässigen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Abgabezeitpunkt zu begutachten und zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 14

Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter und der Rundung gemäß § 14 Absatz 6. Beurteilt eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Diplomarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0), die bzw. der andere aber als mindestens „ausreichend“ (4,0), so legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer Drittgutachterin bzw. einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Diplomarbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung ist eine erneute schriftliche Meldung notwendig. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig. Die Meldung zur zweiten Diplomarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang des Bescheids, dass die Diplomarbeit nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, erfolgen. Falls diese Frist verstreicht, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten

(1) Zur Teilnahme an einem Seminar ist der vorherige Erwerb von Leistungspunkten in einer Vorlesung erforderlich, die von der Seminarveranstalterin bzw. vom Seminarveranstalter benannt wird.

(2) Folgende Leistungspunkte müssen in den Prüfungsfächern mindestens erworben werden:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre – 27;
2. Volkswirtschaftslehre und Spezielle Betriebswirtschaftslehren als Pflicht- und erstes Wahlpflichtfach – jeweils 21;
3. zweites Wahlpflichtfach – 15.

Von den verbleibenden 15 Leistungspunkten müssen mindestens neun Leistungspunkte im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder in den „Speziellen Betriebswirtschaftslehren“ erworben werden. Darüber hinaus kann die Studienordnung vorsehen, dass Leistungspunkte aus bestimmten regelmäßig angebotenen Lehrveranstaltungen erworben werden müssen.

(3) Im Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ müssen die erforderlichen Leistungspunkte aus mindestens fünf Stoffgebieten erworben werden.

(4) Es müssen Leistungspunkte für mindestens je ein Seminar im Pflichtfach „Volkswirtschaftslehre“ sowie im

Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ oder in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre erworben werden.

(5) Je Prüfungsfach gemäß § 13 Absätze 4 und 5 werden Leistungspunkte aus höchstens zwei Seminaren angerechnet; im Pflichtfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ kann je Stoffgebiet nur ein Seminar angerechnet werden.

(6) Die zu erreichende Mindestzahl von Leistungspunkten bzw. die zulässige Zahl von Maluspunkten in den Zusatzfächern beträgt 12.

(7) Sobald in den Prüfungsfächern gemäß § 13 Absätze 4 und 5 insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht worden sind, können Leistungspunkte nur noch erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Beschränkungen der Absätze 2 bis 6 notwendig sind.

(8) Wird die zulässige Höchstzahl an Maluspunkten in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach überschritten, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Die zulässige Höchstzahl entspricht der Mindestzahl der Leistungspunkte gemäß Absatz 2.

(9) Hat der Prüfling nicht spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung die Prüfungen gemäß § 13 absolviert, so ist sie bzw. er verpflichtet, an einer Studienfachberatung gemäß § 51 Absatz 2 HmbHG teilzunehmen. Ist der Prüfling dieser Verpflichtung bis zum Ende des folgenden Semesters nicht nachgekommen, wird sie bzw. er exmatrikuliert.

§ 23

Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

(1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, teilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung dem Prüfling schriftlich mit.

(2) Hat jemand die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 24

Zeugnis und Diplom

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er das Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält

1. die Bezeichnung der Prüfungsfächer sowie die hierin erzielten Noten;
2. die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, ihre Zuordnung zu den Fächern, die ihnen zugeordneten Leistungs-

- punkte, die in den Prüfungen erzielten Noten sowie die Namen der Veranstalter;
3. das Thema der Diplomarbeit, den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie die Note der Diplomarbeit;
 4. die Gesamtnote der Diplomprüfung;
 5. die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen in den Zusatzfächern, in denen Prüfungsleistungen erbracht wurden, ihre Zuordnung zu den Fächern, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte, die in den Prüfungen erzielten Noten sowie die Namen der Veranstalter.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (Diplom-Kauffrau oder Diplom-Kaufmann) beurkundet.

(3) Das Diplom wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Diplom und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Nachträgliche Feststellung des Fehlens von Zulassungsvoraussetzungen

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 26

Täuschung und Benutzung unerlaubter Hilfsmittel

(1) Hat der Prüfling bei der Anfertigung der Diplomarbeit eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

(2) Hat der Prüfling im Rahmen einer Prüfung sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, eine Täuschung versucht bzw. begangen oder den geordneten Ablauf der Prüfung erheblich gestört, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Sofern in den Fällen der Absätze 1 und 2 Zeugnis und Diplom bereits ausgehändigt sind, hat sie der Prüfling zurückzugeben.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Entscheidungen trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung, im Folgenden als Prüfungsordnung 2004 bezeichnet, gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die bis einschließlich des Sommersemesters 2004 keine Prüfungen im Hauptstudium abgelegt haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben wurden und die bis zum Wintersemester 2004/2005 bereits Prüfungen im Hauptstudium abgelegt haben, studieren nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg vom 7. Juli 1999 in der Fassung vom 30. Januar 2002, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung der Prüfungsordnung 2004. Der Antrag ist innerhalb einer Frist, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, beim Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2004/2005 in Kraft.

Hamburg, den 2. September 2004

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2090

**Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Hamburg**

Vom 30. März 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. Mai 2005 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 30. März 2005 auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 28. Januar 2004 (Amtl. Anz. S. 2098) nach § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 21. März 2005

(HmbGVBl. S. 86), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Prüfling hat das Recht, während seines Hauptstudiums insgesamt zweimal die Annullierung einer Prüfungsleistung und die Streichung der mit dieser Prüfungsleistung erworbenen Leistungs- oder Maluspunkte zu verlangen. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Diplomarbeit.“

2. Die Änderung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2005 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die seit dem Sommersemester 2005 an der Universität Hamburg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben sind. Sie gilt ferner für alle Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre, die nach der Diplomprüfungsordnung vom 28. Januar 2004 studieren.

Hamburg, den 12. Mai 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1006